

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**INDUSTRY ENHANCEMENT**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020, wird verordnet:

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Der Universitätslehrgang Industry Enhancement vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002.

Er hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Branche zu vermitteln. Besonderer Wert wird daraufgelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und einen starken Praxisbezug herzustellen.

Der Universitätslehrgang Industry Enhancement richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen im jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Branche zu vermitteln. Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten im jeweiligen fachspezifischen Bereich bzw. der jeweiligen Branche in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung (Privatwirtschaft, Nonprofit-Organisationen, öffentlichen Wirtschaft). Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges werden auf eine Tätigkeit als Fachexpertinnen bzw. Fachexperten mit Verantwortung für ein Team von Fachexpertinnen und Fachexperten vorbereitet.

Nach Abschluss dieses Universitätslehrganges sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- die inhaltlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Branche zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im entsprechenden Fach/Branche erforderlich sind;
- verschiedene betriebswirtschaftliche und fach-/branchenspezifischen Grundlagen zu verstehen und anwenden zu können;
- fachspezifisch einschlägige Positionen zu übernehmen;
- sich konstruktiv in Teams einzubringen und erste Führungsaufgaben zu übernehmen.

Insgesamt werden die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges darauf vorbereitet, selbständig Aufgabenstellungen aus dem eigenen Arbeitsbereich in geeigneter Weise aufzubereiten und umzusetzen, indem sie den gesamtunternehmerischen Kontext im Blick behalten.

## **§ 2 Studienaufbau**

Der Universitätslehrgang Industry Enhancement umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Abschlussarbeit.

## **§ 3 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang**

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung;
- b. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im jeweiligen Fach/Branche;
- c. fachspezifische Kenntnisse bzw. Branchenkenntnisse;
- d. über die absolvierte Reifeprüfung hinausgehende Weiterbildungen.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerberinnen und Studienwerbern Unterlagen zur schulischen Ausbildung und Berufserfahrung, Unterlagen zur Dokumentation von fachspezifischen Kenntnissen bzw. Branchenkenntnissen sowie Unterlagen über allfällige bisherige Weiterbildungen vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen. Die in Abs 1 lit. c. und d. genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.

(4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Industry Enhancement zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs 1 lit. a. und b. genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen im einschlägigen Fach/in der einschlägigen Branche eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der WU Executive Academy.

(6) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### **§ 5 Fächer**

Im Rahmen des Universitätslehrganges Industry Enhancement sind folgende Fächer im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Betriebswirtschaftliches Basiswissen	10
Fachspezifisches Basiswissen I	5
Fachspezifisches Basiswissen II	5
Fachspezifisches Basiswissen III	5
Fachspezifische Vertiefung I	10
Fachspezifische Vertiefung II	5
Fachspezifische Vertiefung III	5
Fachspezifische Vertiefung IV	5

### **§ 6 Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots**

Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer legt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien für die Fächer gemäß § 5 das konkrete Lehrveranstaltungsangebot fest und legt es der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende vor. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die Festlegung untersagen. Das von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende nicht untersagte Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 7 Abschlussarbeit**

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Industry Enhancement ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit ist einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer.

(3) Die Abschlussarbeit wird entweder von einer Lehrveranstaltungsleiterin bzw. einem Lehrveranstaltungsleiter oder von einer qualifizierten Vertreterin bzw. einem qualifizierten Vertreter aus der Wirtschaftspraxis betreut. Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer.

### **§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Industry Enhancement auszustellen.

### **§ 9 Akademische Bezeichnung**

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Industry Enhancement wird die akademische Bezeichnung „Akademische Industry Managerin“ bzw. „Akademischer Industry Manager“, verliehen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Industry Enhancement“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 29. Oktober 2008.